

Zusammenarbeitsmodell Datenschutzbehörden SG-AR-AI-TG

Dr. iur. Bruno Baeriswyl

27. Juni 2024

www.privacy-expert.ch

Bruno Baeriswyl, Dr.iur.

BB Beratung GmbH / Ringstrasse 34, CH 8057 Zürich / +41 79 286 17 78 / info@privacy-expert.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung.....	1
2	Auftrag und Vorgehen	2
3	Stellenbeschreibung.....	3
3.1	Einleitung	3
3.2	Stellenbeschrieb.....	3
4	Vertiefung Organisation und Führung	4
4.1	Organisation.....	4
4.2	Führung.....	4
5	Regelung der Stellvertretung.....	5
5.1	Materielle Voraussetzungen	5
5.2	Organisatorische Voraussetzungen	5
6	Schwerpunkte der Zusammenarbeit	6
7	Mehrwert der Zusammenarbeit	8
8	Inhalte der Vereinbarung.....	9



1 Zusammenfassung

Das vorliegende Dokument konkretisiert verschiedene Aspekte der vertieften Zusammenarbeit der Kantone im Bereich des Datenschutzes, insbesondere in Bezug auf die Anforderungen an die gemeinsame Stelle (Stellenbeschreibung, Organisation, Führung) und die zu behandelnden Themen.

Zudem zeigt das Dokument den Nutzen der Zusammenarbeit für die Kantone auf und skizziert den Rahmen für eine interkantonale Vereinbarung.

Das Dokument wurde im Rahmen der Arbeitsgruppe «Engere Zusammenarbeit SG-AR-AI-TG im Bereich Datenschutz» erstellt. Sie besteht aus den folgenden Personen:

- Katrin Alder, Regierungsrätin DIS AR
- Benedikt van Spyk, Staatssekretär SG
- Markus Dörig, Ratschreiber AI
- Paul Roth, Staatsschreiber TG
- Roger Nobs, Ratschreiber AR
- Corinne Suter, Leiterin Fachstelle Datenschutz SG
- Fritz Tanner, Datenschutzbeauftragter TG
- Stefan Gerschwiler, Datenschutz-Kontrollorgan AR/AR
- Bruno Baeriswyl, unabhängiger Datenschutzexperte

2 Auftrag und Vorgehen

- 1 An der Sitzung vom 15. Februar 2024 wurde vereinbart, dass das mögliche Zusammenarbeitsmodell der Datenschutzbehörden der Kantone SG-AR-AI-TG weiter konkretisiert wird.¹
- 2 Dabei stehen die folgenden Themen im Vordergrund:
 - Stellenbeschreibung für die gemeinsame Stelle
 - Vertiefung Organisation und Führung
 - Regelung der Stellvertretung
 - Schwerpunkte der Zusammenarbeit (Themenliste)
 - Mehrwert der Zusammenarbeit
 - Inhalte der Vereinbarung (Entwurf)
- 3 In einem ersten Schritt wurden die Themen mit den Datenschutzbehörden konkretisiert. Die Ergebnisse der Besprechung vom 24. April 2024 sind im Dokument vom 17. Mai 2024 für das Mitberichtverfahren integriert.
- 4 Die Ergebnisse des schriftlichen Mitberichtverfahrens sind im Bericht vom 14. Juni 2024 berücksichtigt.
- 5 Der vorliegende Bericht wurde an der Sitzung vom 27. Juni 2024 verabschiedet.

¹ Protokoll der Sitzung vom 15. Februar 2024, S. 2 f.

3 Stellenbeschreibung

3.1 Einleitung

Die verstärkte interkantonale Zusammenarbeit soll durch eine spezifische Stelle abgedeckt werden, welche die kantonsübergreifenden Themen bearbeitet.² 6

3.2 Stellenbeschrieb

Die wichtigsten Aufgaben dieser Stelle sind: 7

- Führen einer Themenliste der gemeinsamen Themen aller Kantone («Themenmonitoring» und Koordination);
- Kontaktpflege zu wichtigen Gremien in den Kantonen (Digitalisierung etc.) (operationelle Ebene);
- Abklärung datenschutzrechtlicher Fragestellungen;
- Unterstützung bei der Beantwortung von Anfragen bei gemeinsamen Themen (zugewiesen durch zuständige/n Datenschutzbeauftragte/n);
- Erarbeitung von Beurteilungsgrundlagen bei gemeinsamen Themen;
- Inhaltliche Erarbeitung gemeinsamer Dokumente;
- Themen aufbereiten für die Webseiten (z.B. Meldeformulare);
- Erstellen von Mitberichten, Vernehmlassungen etc.;
- Fachliche Unterstützung bei Stellvertretungen des/der Beauftragten;
- Koordinationsmeetings organisieren (Traktanden etc.).

Das Anforderungsprofil für diese Stelle umfasst: 8

- Juristische Ausbildung;
- Erfahrung im Datenschutz (von Vorteil);
- Verwaltungserfahrung (in einem der beteiligten Kantone von Vorteil);
- Berufserfahrung;
- IT-Affinität;
- Kommunikative, vermittelnde Persönlichkeit;
- Selbständigkeit, Belastbarkeit, Integrität, Dienstleistungsverständnis.

² Siehe Dokument «Engere Zusammenarbeit», 6. Februar 2024, N 64 ff.

4 Vertiefung Organisation und Führung

4.1 Organisation

- 9 Die Stelle umfasst 50 Stellenprozent. Mit einer 50 Prozent Stelle kann ein Grundwissen über die gemeinsamen Themen und der Koordinationsaufwand abgedeckt sowie eine aktive Unterstützung bei der Bearbeitung einzelner Themen gewährleistet werden. Die Stelle ist Teil eines bestehenden Teams und kann als ordentliche Stelle bei der Datenschutzbehörde des Kantons Thurgau oder des Kantons St. Gallen integriert sein. Es handelt sich um ein öffentlich-rechtliches Anstellungsverhältnis des gewählten Kantons (Staatskanzlei) und folglich um eine/n Mitarbeitende/n des entsprechenden Kantons.
- 10 Die personalrechtliche Verantwortung ist damit bei einem Kanton gegeben.
- 11 Über die Auswahl und (Neu)Anstellung einer Person für diese Stelle entscheidet der gewählte Kanton, wobei den anderen Kantonen ein Anhörungs- und Mitspracherecht eingeräumt werden kann.

4.2 Führung

- 12 Die Personalführung liegt bei der Datenschutzbehörde des ausgewählten Kantons. Sie hat den Lead in der Organisation der Zusammenarbeit und der Koordination mit den anderen Datenschutzbehörden.
- 13 Die Datenschutzbehörden legen die Schwerpunkt- und Jahresplanung fest («Steuerungsgremium») und entscheiden über die operationelle Umsetzung, um die Stelle optimal auf die Bedürfnisse bei den gemeinsamen Zielsetzungen auszurichten.

5 Regelung der Stellvertretung

Eine gegenseitige Stellvertretung der Datenschutzbehörden wird durch eine Stelle, die über ein Grundwissen aller Kantone verfügt, erleichtert, da sie bei einer Stellvertretung entsprechend unterstützen kann. 14

Eine Stellvertretung soll erfolgen, wenn bestimmte materielle und formelle Voraussetzungen vorliegen. Sie sind in der Vereinbarung (siehe Ziffer 8 unten) festzuhalten. 15

5.1 Materielle Voraussetzungen

Eine Stellvertretung kann erfolgen, wenn 16

- ein/e Datenschutzbeauftragte/r ausserordentlicherweise voraussichtlich länger als zwei Wochen ausfällt;
- eine Dringlichkeit in Bezug auf ein bestimmtes Geschäft oder bei einem zu erwartenden langen Ausfall generell besteht.

Die Stellvertretung verfügt über die Kompetenzen der Datenschutzbehörde gemäss dem anwendbaren Datenschutzgesetz. 17

5.2 Organisatorische Voraussetzungen

Das zuständige Organ des betroffenen Kantons entscheidet, ob die materiellen Voraussetzungen der Stellvertretung gegeben sind. Dabei legt es fest 18

- ob die Stellvertretung für ein bestimmtes Geschäft oder generell ist,
- wie der Zugriff zu den Akten erfolgen soll.
-

Das Steuerungsgremium der Datenschutzbehörden (siehe Ziff. 4.2) entscheidet über die operationelle Umsetzung.

6 **Schwerpunkte der Zusammenarbeit**

19 Die Themen für den Bereich der gemeinsamen Zusammenarbeit ergeben sich durch ein laufendes Themenmonitoring und eine entsprechende Priorisierung.

20 Bereits heute lassen sich zahlreiche Themengebiete identifizieren, die gemeinsam behandelt oder weiterverfolgt werden können.

21

Themen, die für alle Kantone von Bedeutung sind	Ergebnisse
<p>Digitalisierung / eGovernment</p> <ul style="list-style-type: none"> - Digitale Steuererklärung - Online-Schalter für Behördenleistungen - eBaubewilligungen - Kantonale Personenregister - Nutzung elektronischer Identitäten 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufzeigen des Handlungsbedarfs aus Sicht Datenschutz - Beurteilen der Datenschutzfolgenabschätzung (DSFA) (Vorabkontrolle) - Vergleich verschiedener Lösungsmöglichkeiten - Katalog der angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen der Datensicherheit
<p>KI</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Aufzeigen des Handlungsbedarfs aus Sicht Datenschutz - Aufzeigen möglicher Anpassungen auf gesetzlicher Ebene - Lösungsvorschläge für datenschutzkonformen Einsatz (z.B. ChatGPT)
<p>Gemeinsame Anwendungen prüfen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Z.B. gemeinsame Stellungnahmen (M365) 	<ul style="list-style-type: none"> - Soweit gleiche Anwendungen eingesetzt werden (sollen), erfolgt eine gemeinsame Beurteilung
<p>Auftragsdatenbearbeitung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Cloud-Lösungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Erstellen von Checkliste für datenschutzkonforme Aufträge an Dritte - Vorschlag von datenschutzrechtlichen Vertragsklauseln

<p>Allg. Sensibilisierungsaktionen</p> <ul style="list-style-type: none"> - eLearning 	<ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Broschüren, Merkblätter für Mitarbeitende der Verwaltung - eLearning Tool für Mitarbeitende
<p>Technische und organisatorische Massnahmen (TOM)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise für angemessene Massnahmen - Beurteilung der Massnahmen bei gleichen Anwendungen - Beurteilung von Standards für die Kantone
<p>Gesetzgebung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Begleitung von überkantonalen Rechtsetzungsprojekten (z.B. Konkordate) - Stellungnahmen
<p>Kontrollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schengen-Kontrolle 	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeinsame Durchführung der Schengen-Kontrollen nach einheitlichem Standard - Gemeinsame Kontrollen von gleichen Anwendungen - Festlegung gemeinsamer Kontrollstandards

7 Mehrwert der Zusammenarbeit

22 Der Nutzen der vertieften Zusammenarbeit ergibt sich in verschiedenen Bereichen.

23 Inhaltlich kann hervorgehoben werden

- dass die Kantone über ein breiteres und vertieftes Wissen im Bereich Datenschutz verfügen werden,
- die Umsetzung dieses Wissens insbesondere durch entsprechende allgemeine Beratungsdienstleistungen zu pragmatischen Lösungen führen wird,
- einheitliche Vorgaben und Standards im Bereich Datenschutz geschaffen werden können,
- dass insgesamt eine Qualitätsverbesserung erwartet werden kann.

24 Organisatorisch wirkt sich die Zusammenarbeit auf die Kantone durch

- einfachere Koordination bei datenschutzrechtlichen Fragen,
- einen automatischen Beizug von Wissen aus den anderen Kantonen,
- die Bereitstellung einer Stellvertretung bei ausserordentlichen Situationen

aus.

25 Die Zusammenarbeit wird sich durch eine Minimierung des Aufwands und eine Stärkung der Effizienz auswirken, insbesondere durch

- schnellere Antwortzeiten dank geteiltem Wissen,
- vertieftere Abklärungen und damit später kein zusätzlicher Aufwand für weitere Abklärungen,
- generell mehr Unterstützung bei gemeinsamen Projekten,
- rechtzeitige Involvierung der Datenschutzbehörden dank aktivem Themenmonitoring,
- aktive datenschutzrechtliche Begleitung der grossen Themen wie Digitalisierung und KI.

Allerdings entsteht auch ein Aufwand für Koordination und Konsultation sowie Führung bei den Datenschutzbehörden.

26 Der Mehrwert der vertieften Zusammenarbeit dürfte sich nach einer Einführungsphase zeigen, wenn die vorgesehene Stelle besetzt ist und die Aufgaben systematisch angegangen werden.

27 Zudem kann damit gerechnet werden, dass diese Form der interkantonalen Zusammenarbeit für die beteiligten Kantone auch eine nationale Ausstrahlung haben wird.

8 Inhalte der Vereinbarung

Die wichtigsten Eckpunkte einer interkantonalen Vereinbarung sind:

28

1. Präambel (Ziel):

- Stärkung der Qualität und der Effizienz des Datenschutzes durch eine vertiefte Zusammenarbeit.
- Unterstützung der Kantone bei den grossen Themen der Digitalisierung.
- Unterstützung der Kantone bei kantonsübergreifenden Projekten.
- Standardisierte und pragmatische Lösungen, welche die Anforderungen des Datenschutzes erfüllen.
- Regelung einer ausserordentlichen Stellvertretung der Datenschutzbeauftragten

2. Gemeinsame Stelle

- Festlegung der Rahmenbedingungen gemäss Ziffer 3 und 4 (oben).

3. Stellvertretung

- Festlegung der materiellen und formellen Voraussetzungen der gegenseitigen Stellvertretung gemäss Ziffer 5 (oben).

4. Finanzierung

- Festlegung des finanziellen Aufwands und eines Finanzierungsschlüssels für den Grundaufwand und eventuell eines Sonderaufwands im Einzelfall («Stellvertretung»).

5. Vertragsdauer, Kündigung

- Festlegung des Vertragsbeginns und der Kündigungsmöglichkeit.